

Spielordnung

Information für Gäste der MERKUR SPIELBANKEN Niedersachsen GmbH (MSN) über rechtliche Rahmenbedingungen für die Spielteilnahme vom 1. September 2025

1. Zutrittsregelungen

Gesperrten Spielern und Personen unter 21 Jahren ist der Aufenthalt in Spielbanken nicht gestattet. Die MSN überwacht die Einhaltung der Spielverbote durch Ausgabe von Eintrittskarten und Datenabgleich mit den Sperrdateien. Die Eintrittskarte wird nur gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben. Die Ausweis- und Besuchsdaten werden in einer Besucherdatei gespeichert, Löschfristen werden berücksichtigt.

2. Sperren und Sperrdateien

In besonderen Fällen werden Gäste durch Spielersperren, Störersperren oder Hausverbote vom Zutritt zu den Spielbanken und von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossen.

2.1 Spielersperren

Die MSN sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in einem unangemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (Fremdsperre).

Die erforderlichen Daten werden von der MSN in der vom Land Hessen geführten, bundesweiten Sperrdatei OASIS GlüStV eingetragen.

Die Spielersperre beträgt mindestens ein Jahr. Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich.

2.2 Störersperren

Die MSN kann Personen sperren, die gegen die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre).

Die MSN unterhält eine Sperrdatei für Störersperren. Die Daten gesperrter Personen werden nur für die Kontrolle der Spielberechtigung verwendet. Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen in den Bundesländern, die die Einhaltung der Spielersperren zu überwachen haben, und den für die Führung einer Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen Bundesländer die gespeicherten Daten mitgeteilt, soweit dies zur Kontrolle, der auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverbote des jeweiligen Landesrechts erforderlich ist.

2.3 Hausverbote

Die MSN kann in Ausübung ihres Hausrechts den Zutritt von Gästen ablehnen oder Gäste zum Verlassen der Spielbanken auffordern. Die Missachtung eines Hausverbots kann als Hausfriedensbruch strafbar sein.

3. Spielerschutz

Die MSN sind dem Spielerschutz verpflichtet.

Hierzu gehört, die Gäste zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Informationen zum verantwortungsbewussten Spiel, zur Spielsuchtgefährdung, zu Beratung und Hilfen und zur Spielersperre stehen den Gästen an der Rezeption, den Kassen und auf der Webseite der MSN zur Verfügung.

Für Fragen zum Spielerschutz können Gäste die Mitarbeiter der Spielbanken ansprechen oder deren Gesprächsangebote nutzen.

4. Demonstrationsspiele

Demonstrationsspiele werden zum Zwecke der Erklärung der Spielabläufe und der Darstellung der Gewinn- und Verlustchancen ausschließlich in den Spielsälen an besonders gekennzeichneten Spieltischen und Glücksspielautomaten vorgeführt. Es dürfen weder Spieleinsätze in Bargeld verwendet noch Geldgewinne ausgespielt werden. Zulässig sind lediglich Sachgewinne von geringem Wert.

5. Recht zur Einsichtnahme der Spielregeln im Tischspiel

Die Spielregeln aller angebotenen Tischspiele können in den Spielbanken beim Personal angefragt und eingesehen werden. Kurzinformationen liegen in den Spielsälen (Flyer) aus.

6. Anzeigemöglichkeit der Spielregeln und Gewinnmöglichkeiten im Automatenspiel

Auf den Glücksspielautomaten sind die Gewinnmöglichkeiten, z. T. auch Spielregeln, hinterlegt. Zudem liegen Kurzinformationen (Flyer) zum Automatenspiel in den Spielsälen aus.

7. Verbot technischer Hilfsmittel zur Spielbeeinflussung

Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beeinflussung des Spiels ist nicht gestattet.

Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, Spielergebnisse mit Hilfe technischer Mittel zu erfassen.

8. Einsätze durch Bargeld oder PlayerCard

Spieleinsätze können nur in Spielmarken (Jetons) oder inländischer Währung (Bargeld) geleistet werden. Am Spieltisch ist Bargeld zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Spielmarken einzuwechseln und vom spieltechnischen Personal den dafür vorgesehenen verschlossenen Behältnissen zuzuführen.

An den Glücksspielautomaten können Spieleinsätze in bar (Euro) oder bargeldlos mittels einer von der MSN ausgegebenen Geldkarte (PlayerCard) geleistet werden.

9. Gültigkeitsvoraussetzungen für Annoncen und Einsätze

Annoncen sind nur gültig, wenn der Betrag gezahlt wurde und die Spielleitung die Annonce durch vernehmliche Wiederholung annimmt und diese am Tisch vollständig und vor der Spielentscheidung aussetzt; auf nicht ausgesetzte Annoncen ist eine Gewinnauszahlung unzulässig.

Spieleinsätze, die nach Spielabsage getätigt werden, nehmen nicht am Spiel teil und sind zurückzuweisen. Dies gilt auch für Spieleinsätze, soweit sie das für dieses Spiel genehmigte Maximum überschreiten oder den Mindesteinsatz unterschreiten.

10. Verantwortlichkeit der Gäste für die Einsätze

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer am Spiel ist für den jeweiligen Einsatz selbst verantwortlich.

11. Entscheidungsbefugniskette bei Unstimmigkeiten

Maßgebend für die Feststellung des Gewinnes ist die Satzlage im Augenblick der Entscheidung. Im Zweifelsfall entscheidet die Spielleitung. Gegen diese Entscheidung kann die Entscheidung der Saalleitung, dagegen die abschließende Entscheidung der technischen Leitung der Spielbank eingeholt werden.

12. Gültigkeit und Umtausch von Jetons

Die Spielbankleitung kann Spielmarken (Jetons) jederzeit aus dem Spiel nehmen und durch andere ersetzen. Die aus dem Spiel genommenen Spielmarken verlieren mit der Herausnahme ihre Gültigkeit. Spielmarken (Jetons) sind beim Verlassen der Spielbank an der Kasse umzutauschen. Bei späterer Vorlage besteht kein Einlösungsanspruch.

13. Höchsteinsätze und deren Überschreitung

Die Mindest- und die Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele werden in den Spielregeln bestimmt und an den Spieltischen und Spielautomaten bekanntgegeben. Die Spielbankleitung kann einzelnen Spielern gestatten, die Höchsteinsätze zu überschreiten.

14. Zuordnungen von Einsätzen und Gewinnen ab 2.000 Euro

Spieleinsätze und Gewinne ab 2.000 Euro werden den jeweiligen Gästen im Einzelnen zugeordnet und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

15. Verbot der Darlehensvergabe und der Anlegung von Depots

Es ist untersagt, (anderen) Gästen Darlehen zu gewähren.

Es werden keine Depots für Gäste angelegt.

Im Spielsaal aufgefundenes Bargeld und nicht abgeholte Gewinne werden verwahrt. Der Grund für eine Verwahrung wird dokumentiert.

16. Überwachung der Spielbank mit technischen Mitteln

Bei der MSN werden die Räume der Spielbanken und der Spielbetrieb mit technischen Mitteln überwacht (Videoüberwachung; elektronisches Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystem).

17. Umfang der Videoüberwachung, Überwachungsbereiche, Erkennbarkeit der Gäste, ihrer Spielhandlungen und des Geld- und Jetonverkehrs; Speicherdauer und Datennutzung

Zur Zugangskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Überwachung der Spielverbote und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel überwacht die MSN die Eingänge, die Rezeptions- und Garderobengebiete, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und Automaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung). Die zur Videoüberwachung erhobenen Daten werden mindestens zwei Wochen gespeichert, auf behördliche Anordnung auch darüber hinaus.

18. Einhaltung der Vorgaben des Nichtraucherschutzgesetzes

Das Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Bereichen gestattet.